

## Empfehlungen zum Nachteilsausgleich

Die Ausführungen zum Nachteilsausgleich weisen auf die fachlichen und rechtlichen Grundlagen für Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsbeeinträchtigung bzw. einer Behinderung in der aktuellen Schullandschaft hin. So wichtig und anerkannt das Konzept des Nachteilsausgleichs zur Zeit ist, so muss doch davon ausgegangen werden, dass mittelfristig bei entsprechender Schulentwicklung und der Umsetzung der Kompetenzorientierung im Unterricht und Beurteilung gemäss Lehrplan 21, die Idee des formellen Schutzes vor Benachteiligung durch die Schule überwunden werden müsste und zur Selbstverständlichkeit wird.

Massnahmen zum Nachteilsausgleich sollen sich nur auf die Leistungsmessung beziehen. Im Unterricht soll mit innerer Differenzierung und entsprechender Unterstützung gearbeitet werden. Diese Haltung entspricht der Aussage von Henrich, Lienhard und Schriber (2012, S. 6), dass der Nachteilsausgleich auf Situationen fokussieren soll, in welchen Rechenschaft über ein bestimmtes Wissen oder bestimmte Kompetenzen abgelegt werden muss wie Leistungstests oder Prüfungen.

### Rechtliche Grundlagen

Die Bundesverfassung gewährleistet einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV). Die Kantone müssen auch für behinderte Kinder und Jugendliche eine ausreichende Schulung sicherstellen (Art. 62 BV). Aus Art. 8 BV lässt sich ein Nachteilsausgleich für Prüfungen an den öffentlichen Schulen ableiten. Gemäss diesem Artikel muss das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsehen. Der Bund ist diesem Auftrag durch Erlass des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen nachgekommen. Darin wird der Begriff der Benachteiligung im Bildungskontext konkretisiert:

„Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.“ (Art. 2 Abs. 5 BehiG)

In Art. 2 Abs. 1 BehiG ist der Begriff der Behinderung wie folgt definiert: „In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“ Gemäss Art. 5 BehiG sind die Kantone in der Umsetzung des Nachteilsausgleiches frei.

## Definition

Henrich et al. (2012, S. 4f.) zählen die folgenden drei Kernelemente des Nachteilsausgleiches auf:

- Es muss eine Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung<sup>1</sup> vorliegen, die von einer vom Kanton definierten, anerkannten Fachstelle diagnostiziert wurde.
- Der durch die Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen.
- Dabei werden die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele in qualitativer Hinsicht beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

Die Schülerin oder der Schüler hat also das Potential, die Lernziele zu erreichen, aber Einschränkungen, die mit erleichternden Massnahmen behoben werden können (z.B. eine LRS oder eine Rechenstörung). Bei einer Intelligenzminderung sind Massnahmen zum Nachteilsausgleich ausgeschlossen.

Die folgenden Begriffe müssen vom Nachteilsausgleich abgegrenzt werden:

- Massnahmen zur *Barrierefreiheit* sind struktureller oder technischer Natur, etwa Rollstuhlrampen oder Höranlagen für hörbehinderte Personen, und damit nicht zwingend individuelle Massnahmen. Sie stehen allen Lernenden bei Bedarf zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie nach regulären oder individuellen Lernzielen unterrichtet werden (Henrich et al., 2012, S. 7).
- „Massnahmen im Rahmen einer *integrativen Didaktik* wie Differenzierung und Individualisierung können als Begleit- und Vorformen des Nachteilsausgleichs betrachtet werden. Sie gelten aber – gleich wie bei der Barrierefreiheit – nicht nur für Lernende mit Nachteilsausgleichs-Massnahmen, sondern gerade auch für Lernende mit individuellen Lernzielen.“ (Henrich et al., 2012, S. 7) Diese Massnahmen kommen beim Lernen zur Anwendung, Nachteilsausgleich hingegen bei der Leistungsmessung.
- Für Schülerinnen und Schüler, die über längere Zeit erheblich weniger bzw. erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen, können *individuelle Lernziele* angewandt werden. Bei iLz werden die Lernziele angepasst, beim Nachteilsausgleich hingegen nicht.

## Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich

Wenn es eine wirksame Therapie gibt, welche die Benachteiligung dauerhaft aufhebt, darf der Nachteilsausgleich diese nicht ersetzen.

Es ist nicht sinnvoll, eine abschliessende Liste mit Diagnosen zu erstellen, welche zum Nachteilsausgleich berechtigen. Die gleiche Störung oder Behinderung kann sich sehr unterschiedlich auswirken. Ausschlaggebend sollte der individuelle Bedarf sein. Beispielsweise können bei folgenden Diagnosen Massnahmen zum Nachteilsausgleich in Frage kommen:

- Sinnes- oder Körperbehinderungen
- Teilleistungsstörungen
- Asperger-Syndrom
- Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität

---

<sup>1</sup> Gemäss Weltgesundheitsorganisation (WHO) kann eine Schädigung der anatomischen, psychischen oder physiologischen Funktionen und Strukturen des Körpers zu einer Funktionsbeeinträchtigung führen, die typische Alltagssituationen behindern oder unmöglich machen. Der Begriff „Behinderung“ bezeichnet die Nachteile der Person aus einer Schädigung oder Beeinträchtigung.

Eine anerkannte Fachstelle stellt die Diagnose bzw. beurteilt den Bedarf. Diese Fachstelle berücksichtigt andere bereits getätigte Abklärungen und erstellt einen Bericht, welcher folgende Elemente beinhaltet:

- Diagnose
- Schweregrad
- Individuelle Auswirkungen auf das schulische Lernen

In diesem Bericht erwähnt die Fachstelle, ob ein Nachteilsausgleich sinnvoll ist. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden nicht von dieser Fachstelle beantragt, sondern aufgrund der Diagnose zwischen Lehrpersonen, Eltern, ev. dem Jugendlichen und der Fachstelle ausgehandelt. Anschliessend erfolgt ein Antrag an die entscheidende Behörde, je nach kantonalen Vorgaben z.B. durch die Schulleitung. Die Massnahmen sollen regelmässig überprüft werden. Mustervereinbarungen finden sich bei Henrich et al. (2012).

### **Rolle / Positionierung des SPD**

Der SPD/die EB kann auf allen Schulstufen beigezogen werden. Er stellt die Diagnose oder stützt sich auf eine Diagnose ab und bestätigt bei Bedarf, dass die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich erfüllt sind. Ein Beizug ist beispielsweise auch dann sinnvoll, wenn Unsicherheiten betreffend die vier Leitplanken (siehe unten), die Voraussetzungen oder die Massnahmen bestehen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn Vorschläge von der entscheidenden Behörde nicht nachvollzogen werden können.

Wenn ein anderer Dienst die Diagnose gestellt hat, steht die Fachstelle beurteilend, beratend, empfehlend oder begutachtend zur Verfügung, falls dies erforderlich ist.

### **Massnahmen**

Mögliche Massnahmen können sein (Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, o.J. a):

- Verlängerung der Zeitdauer an einer Prüfung
- Begleitung durch eine Drittperson, z.B. Gebärden-Dolmetscher
- individuelle Pausengestaltung
- mündliches statt schriftliches Examen oder umgekehrt
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten wie z.B. Computer
- Anpassung der Prüfungsmedien, Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten usw.
- Bereitstellung einer „Sekretariatsperson“
- usw.

Henrich et al. (2012, S. 5f.) beschreiben die folgenden vier Leitplanken für Nachteilsausgleichsmassnahmen:

- *Fairness*: Die Nachteilsausgleichsmassnahme gibt den Lernenden die Chance, unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen zum Ausgleich von eingegrenzten Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen die geforderten Lernleistungen erbringen zu können.
- *Angemessenheit*: Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist der Person in ihrer aktuellen Situation angemessen. Sie ist verhältnismässig, weil sie weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung führt.

- *Vertretbarkeit*: Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden unter Einbezug des betroffenen Lernenden getroffen. Sie müssen von den Lehrpersonen der Ausbildungsinstitution im gegenseitigen Konsens vertreten werden können.
- *Kommunizierbarkeit*: Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind ohne lange Erläuterungen verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann „guten Gewissens“ gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten vertreten werden. Idealerweise verfügt die Institution über ein Merkblatt (beispielsweise interne Richtlinien), auf dem die Grundsätze und Vorgehensweisen bei Massnahmen des Nachteilsausgleichs erläutert sind.

Bei Übertritten und Übergängen muss der Informationsfluss sichergestellt werden.

## Referenzen

Dilling, H., Mombour, W., & Schmidt, M. H. (1993). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F)*. 2. Auflage. Bern: Hans Huber.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel Stadt (2011). *Handreichung zur Neuregelung der Festlegung und Beurteilung der individuellen Lernziele (iLz)*. Abgerufen am 10. Juni 2015 von [http://edudoc.ch/record/103135/files/BS\\_iLz-Handreichung.pdf](http://edudoc.ch/record/103135/files/BS_iLz-Handreichung.pdf)

Henrich, C., Lienhard, P. & Schriber, S. (2012). *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung*. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (o.J.) *Konkretes Vorgehen bei der Verwendung von psychometrischen Tests*. Abgerufen am 5. Juni 2015 von <http://www.kjp.med.uni-muenchen.de/forschung/legasthenie/diagnose.php>

Balt, M. (2015). *Diagnostik von Rechenschwäche: Von der Klassifikation zur entwicklungsorientierten Diagnostik*. Abgerufen am 25. August 2015 von [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/inklusion/PDFs/ZEIF-Blog/Balt\\_2015\\_Diagnostik\\_von\\_Rechenschw%C3%A4che.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/inklusion/PDFs/ZEIF-Blog/Balt_2015_Diagnostik_von_Rechenschw%C3%A4che.pdf)

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (o.J. b). *FAQ Nachteilsausgleich, Frage 2*. Abgerufen am 26. Mai 2015 von <http://www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Nachteilsausgleich/Frage-2/page34221.aspx>